

Stellungnahme des Rektorats der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes

Zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wird fristgerecht folgende Stellungnahme vorgelegt:

I. Grundsätzliche Anmerkungen

Die Situation rund um die gegenständliche geplante Änderung des UG ist in der österreichischen Rechtsgeschichte einzigartig. Ausgehend von der Einhaltung der gesetzlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen wurde für die Übermittlung einer Stellungnahme eine Frist von vier (!) Arbeitstagen eingeräumt. Aufgrund der Proteste wurde diese auf unglaubliche zehn (!) Arbeitstage „ausgedehnt“.

Diese skandalös kurzen Bearbeitungsfristen für ein derart wesentliches universitätspolitisches Thema legen den Verdacht einer „Vertuschungsaktion“ nahe und werden daher auf das Schärfste zurückgewiesen. Die dem UG innewohnende Intention einer Zusammenarbeit auf partnerschaftlicher Ebene (vgl. Leistungsvereinbarung) zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium wird durch solche Vorgehensweisen – vorsichtig formuliert – konterkariert.

Grundsätzlich kann der vorgelegte Änderungsversuch nicht abgekoppelt von der herrschenden und auch mittlerweile von ministeriumsnahen Einrichtungen (z.B. Wissenschaftsrat) konstatierten Unterfinanzierung der Universitäten gesehen werden. Solange die von politischer Seite und/oder vom Gesetzgeber selbst definierten Ziele (Finanzierungspfad) von 2 % des BIP für den tertiären Bildungssektor nicht annähernd erreicht werden, erübrigen sich jede Detaildiskussionen.

Es wäre geradezu unmöglich, unökonomisch und „frontrunner“-unwürdig, inhaltliche Überlegungen im Zusammenhang mit der Zulassungsproblematik vor der Beseitigung der bestehenden Unterfinanzierung der Universitäten zu diskutieren. Erst wenn die geltenden Finanzierungsziele (vgl. Hochschulfinanzierungspfad, Empfehlungen des Wissenschaftsrats etc.) ernsthaft angestrebt werden, kann eine sinnvolle Sachdiskussion über Budgetzuteilung bzw. alternative Finanzierungsmodelle ohne ideologische Vorfixierungen geführt werden.

Für die daher in der Zukunft zu führenden Diskussionen werden zu den Inhalten des Änderungsentwurfs folgende kurze Anmerkungen festgehalten:

II. Zu den einzelnen Punkten

Der in Z. 1 des Änderungsvorschlags geforderte Nachweis erhaltener Studienberatung vor Erstzulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium würde eine reine Verwaltungsschikane für StudienwerberInnen an einer Kunstuniversität darstellen. An Universitäten der Künste müssen StudienwerberInnen gem. § 63 Abs. 1 Z. 4 UG bei der Zulassung ihre künstlerische Eignung für das Studium auf die in den Curricula festgelegte Art und Weise in einer Zulassungsprüfung nachweisen. Diese findet vor Studienbeginn und vor Zulassung zum Studium statt und erfordert immer umfangreiche - oft jahrelang dauernde - vorbereitende Arbeiten und intensiven Kontakt mit der Universität im Vorfeld. Eine externe

Beratung durch das AMS oder ähnliche Institutionen kann nicht annähernd in der notwendigen Fachnähe erfolgen und wäre daher eine zusätzliche, kostenintensive und unnötige Hürde in einem ohnehin bereits hochelitären Selektionsprozess. Zumindest für die Universitäten der Künste wäre somit eine Ausnahme aus dieser Regelung vorzusehen.

Falls von den wissenschaftlichen Universitäten aufgrund der bekannten Krisensituation jemals an eine notwendige Beschränkung der Anzahl der Studienplätze gedacht werden muss (was ho. grundsätzlich zu diskutieren wäre – s. o.), ist zu Z. 2 des Änderungsvorschlags folgendes anzumerken:

Der vorliegende Änderungsvorschlag kann nur als eine gesetzliche Festschreibung der unhaltbaren Zustände an (wissenschaftlichen) Universitäten verstanden werden. Die Bezugnahme auf die Studierendenzahlen der letzten fünf Jahre würde dazu führen, dass die bestehende Diskrepanz von Budgetmangel und Überlastung der Universität verstärkt wird. Bemerkenswert, aber leider sinnresistent bzw. definitionswürdig sind neue Formulierungen wie „nichttraditionelle Studierende“ oder „gesamtgesellschaftlich vertretbar“.

Zu Z. 3 des Änderungsvorschlags ist lediglich zu bemerken, dass einerseits der zeitliche Rahmen für die geplante Umsetzung als zu eng zu qualifizieren ist und dass andererseits angesichts einer weiteren normierten Evaluierungspflicht nicht von Kostenneutralität gesprochen werden kann.

III. Schlussbemerkungen

Angesichts der höchst fragwürdigen Vorgehensweise und der – wegen der bestehenden Unterfinanzierung der Universitäten – inhaltlich völlig unrealistischen Änderungsvorschläge fordert das Rektorat der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien das Bundesministerium nachdrücklich auf, den vorliegenden Entwurf zur Änderung des UG ersatzlos zurückzuziehen.